



Richtlinie

über die Kennzeichnung von Rassekaninchen und Regelungen für Zuchtgemeinschaften

im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Kennzeichnungs-Richtlinie

Richtlinien über die Kennzeichnung von Rassekaninchen und Regelungen für Zuchtgemeinschaften im ZDRK

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. – in der Folge ZDRK genannt –

§1. Allgemeines

Der Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK) steht für die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Rassekaninchenzucht. Ziel des ZDRK's ist es, die Arterhaltung der Rassekaninchen unter Beachtung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu fördern. Die Zucht hat ausschließlich unter Beachtung der Tierschutzgesetze und unter Beachtung der Bestimmungen des ZDRK zu erfolgen. Sämtliche Zuchtmaßnahmen haben das Ziel, rassespezifische Merkmale zu erhalten, die Zuchtbasis breit zu halten, die Vitalität (Gesundheit, Leistungsfähigkeit) zu fördern und erbliche Defekte zu bekämpfen. Es sind nur zur Zucht geeignete und gesunde Tiere zu verwenden.

Die Kennzeichnung verfolgt den Zweck, die Tiere jeder einzelnen Rasse und Farbenschlages durch Kenntlichmachung mittels Tätowierung in den Ohren zuchtbuchmäßig festzuhalten. Durch die Kennzeichnung wird eine einwandfreie Unterscheidungsmöglichkeit für jedes Tier in der Zuchtbuchführung gegeben. Darüber hinaus ist die Kennzeichnung für die Behandlung der Rassekaninchen im Herdbuch und bei der Beurteilung auf den Ausstellungen, Zuchtbewertungen und Weiterzucht unerlässlich. Für die Durchführung der Kennzeichnung gelten folgende Bestimmungen:

§2. Vereinszuchtbuch

Jeder Verein ist verpflichtet ein Vereinszuchtbuch in dem vom ZDRK vertriebenen Vereinszuchtbuch oder einem durch den ZDRK freigegebenes EDV-Programm zu führen. In Landesverbänden, in denen eine eigenständige Kennzeichnung im rechten Ohr erfolgt, gelten diese Richtlinien analog. Wird das Zuchtbuch in EDV-Form geführt, ist für eine Sicherung der Daten Sorge zu tragen. Auf Anforderung des zuständigen Landesverbandes ist das Zuchtbuch bzw. ein Ausdruck aus dem EDV-Programm zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Die Eintragung in das Vereinszuchtbuch hat nur durch den Zuchtwart oder dem Zuchtbuchführer - nicht aber vom Tätowiermeister - zu erfolgen. Zuchtbuchführung und Tätowierung dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden. Jede Rasse und Farbenschlag ist auf einer gesonderten Seite zu führen und in nachstehender Reihenfolge in das Zuchtbuch einzutragen.

In dem Vereinszuchtbuch werden sämtliche Rassen geordnet eingetragen. Die Zuteilung der Zuchtbuchnummern geschieht in laufender Reihenfolge und diese werden auf der Zuchtmeldung mit eingetragen. Alt- und Jugendzüchter werden in einem Zuchtbuch geführt und sofern dieselbe Rasse oder Farbenschlag gezüchtet wird, werden diese Tiere in fortlaufender Nummer tätowiert.

Der Zuchtwart oder der Zuchtbuchführer teilt das Vereinszuchtbuch nach den von den Vereinsmitgliedern gezüchteten Rassen und Farbenschläge ein. Als Grundlage dient das Rasseverzeichnis im Standard. Im Inhaltsverzeichnis wird die Seite eingetragen, auf der die Rasse bzw. Farbenschlag geführt wird, um jederzeit ein schnelles Nachschlagen zu ermöglichen. Die Zuchtmeldungen sind beim Zuchtbuchführer bzw. Verein mindestens 3 Jahre aufzubewahren, um eine Kontrolle bei eintretenden Beschwerden über die durchgeführten Kennzeichnungen zu ermöglichen. Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres ist das Zuchtbuch seitengemäß abzuschließen. Das Zuchtbuch darf in seinen Bestandteilen nicht verändert werden.

Die Eintragungen sind gewissenhaft und sauber vorzunehmen. Fehlerhafte Eintragungen sind

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Kennzeichnungs-Richtlinie

durchzustreichen, damit vorgenommene Änderungen nachvollziehbar bleiben.

§3. Kennzeichnungsberechtigung

Die Kennzeichnung hat nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. zu erfolgen.

Die Berechtigung zur Kennzeichnung von Kaninchen nach der vom ZDRK herausgegebenen Kennzeichnungsart haben nur die über die Landesverbände und deren Gliederungen organisierten Kaninchenzüchter. Kaninchenzüchter kann eine einzelne volljährige Person, ein Jugendmitglied nach den Regelungen der Jugendabteilung des ZDRK und eine Zuchtgemeinschaft (siehe hierzu Bestimmungen unter §8) sein, außerdem evtl. dem ZDRK angeschlossenen Versuchsanstalten und Leistungsprüfungsanstalten nach besonderer Genehmigung.

Es dürfen nur rassenreine Kaninchen sowie Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen nach den Bestimmungen der AAB gekennzeichnet werden. Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungszuchten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Die Tiere sind mit einem „N“ bzw. „K“ nach dem Vereinskennzeichen im rechten Ohr zu kennzeichnen. Diejenigen Züchter, die sich mit Neuzüchtungen, Nachzuchten oder Kreuzungszuchten befassen, sind verpflichtet, ein Einzelzuchtbuch zu führen. Dem zuständigen Landesverband ist auf Anforderung Einsicht in das Einzelzuchtbuch zu gewähren. Sofern das Einzelzuchtbuch per EDV geführt wird, gelten die Hinweise zum Vereinszuchtbuch analog.

Es dürfen nur Jungtiere von gekennzeichneten Elterntieren tätowiert werden.

§4. Zuchtjahr

Das Zuchtjahr beginnt am 1. Oktober. Jungtiere die im November und Dezember geboren wurden, erhalten als Monatskennzeichnung eine Null, als Jahreskennzeichnung die letzte Ziffer des folgenden Jahres. (§4AAB)

§5. Durchführung der Kennzeichnung

a) Zuchtmeldung:

Für die Eintragung eines jeden Wurfes ist die Vorlage einer Zuchtmeldung erforderlich, die vom Besitzer des Rammlers auszustellen ist. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Besitzers eines Rammlers, dass er für alle von ihm veranlassten Deckakte von Häsinnen Zuchtmeldungen ausfertigt. Für nicht gekennzeichnete Elterntiere darf keine Zuchtmeldung ausgefertigt werden. Es haben nur die vom ZDRK vertriebenen Vordrucke oder durch Ausdrücke eines durch den ZDRK freigegebenen EDV-Programmes Gültigkeit. Die Zuchtmeldung dient als Unterlage für die Eintragung des Wurfes im Vereinszuchtbuch. Auf gewissenhafte Ausfertigung der Zuchtmeldung ist besonders zu achten. Unterschriften dürfen nur handschriftlich ausgeführt werden. Beim Ausfüllen der Zuchtmeldung sind grundsätzlich zuerst die Rammler und dann die Häsinnen aufzuführen. Die Eintragung in das Zuchtbuch hat analog zu erfolgen.

b) Alter für die Kennzeichnung der Jungtiere:

Die Kennzeichnung hat so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum Alter von 3 Monaten zu erfolgen. Sofern die Jungtiere bereits von der Mutter abgesetzt sind, hat der Züchter für eine nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen Würfen der Jungtiere Sorge zu tragen.

Kennzeichnungs-Richtlinie

c) Kennzeichnung der Eltern:

Es können nur solche Jungtiere gekennzeichnet werden, bei denen aus der Zuchtmeldung einwandfreie Angaben über die Kennzeichnung beider Elterntiere hervorgehen. Die Elterntiere müssen derselben Rasse bzw. demselben Farbschlag angehören. Ausnahme bilden genetisch spalterbige Rassen (z.B. Punktschecken, Mantelschecken, Marderkaninchen etc.).

d) Meldung des Wurfes:

Der Züchter hat den Wurf, den er kennzeichnen lassen will, innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt beim Zuchtbuchführer anzumelden. Die dazugehörige Zuchtmeldung ist vorzulegen. Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, die Eintragung der Jungtiere und Kennzeichnung abzulehnen, wenn die Zuchtmeldung nicht in Ordnung ist oder die Anmeldung nicht fristgemäß vorgenommen wurde. Ohne Zuchtmeldung ist die Kennzeichnung nicht statthaft. Bei jeder Rasse bzw. jedem Farbschlag beginnt die Zuchtbuchnummer jedes Jahr mit der Ziffer 1. Für jede Rasse gegebenenfalls jedem Farbschlag ist im Vereinszuchtbuch ein gesondertes Blatt zu führen. Den Vereinen steht es frei, für die entstehenden Kosten durch die Beschaffung von Zuchtbüchern, Tätowierfarbe, Tätowiergeräte usw. eine Gebühr für die Eintragung oder Kennzeichnung eines jeden Jungtieres nach ihrem Ermessen zu erheben.

e) Allgemeine Erläuterungen:

Es sind sämtliche Jungtiere des betreffenden Wurfes auf der Zuchtmeldung zu melden und auch zu kennzeichnen. Nur Einzeltiere aus einem Wurf heraus zu kennzeichnen, ist nicht gestattet. Werden Jungtiere bei einer Amme untergelegt, ist schon im Eigeninteresse dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterscheidungsmöglichkeit der untergelegten Jungtiere gegeben ist. Im Vereinszuchtbuch ist als Mutter dieser Jungtiere diejenige Häs in einzutragen, von der die Jungtiere stammen, und als Züchter derjenige, in dessen Besitz sich das Muttertier zur Zeit des Deckaktes befand.

Grundsätzlich gilt für alle Jungtiere, dass derjenige als Züchter zu betrachten ist, der zur Zeit des Werfens Eigentümer der Mutterhäs in war. Wird eine Häs in mit Jungen, die noch nicht gekennzeichnet sind, verkauft, ist die Kennzeichnung beim nachfolgenden Käufer mit dessen Vereinskennzeichen möglich. Als Züchter gilt aber immer derjenige, der zum Zeitpunkt des Werfens im Besitz der Mutterhäs in gewesen ist.

Wenn jedoch einzelne Jungtiere ungekennzeichnet abgegeben werden, ohne dass die Mutterhäs in zugleich in den neuen Besitz übergeht, so ist die Kennzeichnung der Jungtiere nicht statthaft. Sofern jedoch eine Rassebescheinigung mit Bestätigung des Zuchtbuchführers aus dem Verein des Verkäufers vorhanden ist, werden diese Jungtiere mit dem zugeteilten Kennzeichen des Vereins des Verkäufers versehen.

f) Hinweis zu spalterbigen Rassen:

Mantelzeichnung:

Wenn einfarbige Tiere in einem Wurf vorkommen, werden diese, sofern der Farbschlag anerkannt ist, bei dem einfarbigen Farbschlag ins Zuchtbuch eingetragen. Es ist allerdings zu vermerken, dass diese Tiere aus einem mantelgescheckten Wurf stammen. Bei beiden Farbschlägen ist mit der Nummer eins zu beginnen. Diese Tiere können sowohl für die Ausstellung als auch für die Zucht verwendet werden. Wenn der Farbschlag nicht anerkannt ist, werden einfarbige Tiere bei den Mantelgescheckten mit einem entsprechenden Vermerk eingetragen.

Punktschecken/Dalmatinerzeichnung

Gescheckte und homozygote Tiere werden fortlaufend eingetragen. Nicht gescheckte homozygote Tiere können bei allen Punktschecken-Rassen als Einzeltiere ausgestellt werden.

Marder/Siamesen

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Kennzeichnungs-Richtlinie

Auch hier werden alle Tiere fortlaufend eingetragen. Homozygote Tiere sind als Einzeltiere zur Ausstellung zugelassen.

Besonderer Hinweis zur Farbe Grau:

Hasen-/wildgraue oder wildfarbene Tiere werden fortlaufend eingetragen. Entsprechend dem Aussehen der Tiere kann eine der Farbbezeichnungen gewählt werden; sie kann aber auch als Kombination ‚wildfarben‘ eingetragen werden.

Ebenso ist bei dunkel- und eisengrauen Tieren zu verfahren. Sollten schwarze Tiere vorkommen, werden diese Tiere bei den dunkel- und eisengrauen Tieren eingetragen. Diese Tiere dürfen nicht ausgestellt werden. Sofern wildfarbene Tiere vorkommen, werden diese bei dem wildfarbenen Farbschlag eingetragen, mit dem Vermerk, dass die Tiere aus dunkel- und eisengrauen Tieren stammen. Diese Tiere dürfen ausgestellt werden. Gleiches Verfahren gilt für dunkel- und eisengraue Tiere, die aus Würfen von wildfarbenen Elterntieren stammen.

g) Besonderer Hinweis zu andersfarbigen Tieren

Sofern wider Erwarten andersfarbige Tiere in einem Wurf vorkommen, z.B. in einem Wurf schwarzer Elterntiere neben schwarzen, blaue Tiere, werden diese Tiere, sofern die Rasse bzw. Farbschlag anerkannt ist, bei diesen mit einem Vermerk in das Zuchtbuch eingetragen. Diese Tiere dürfen auch ausgestellt werden. Sofern es sich um eine nicht anerkannte Rasse oder Farbschlag handelt, werden diese unter Rasse bzw. Farbschlag der Elterntiere eingetragen. Diese Tiere dürfen nicht ausgestellt werden. Für eine eventuelle Weiterzucht gelten die Bestimmungen für Neuzüchtungen.

§6. Ausführung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung wird von einem vom Verein bestellten Tätowiermeister ausgeführt. Sie kann vorzugsweise am Stall des Züchters oder an einer anderen Stelle (z.B. Sammelkennzeichnung im Vereinslokal) vorgenommen werden.

Die Kennzeichnung hat mit sauberen und hygienischen Gerätschaften und so zu erfolgen, dass eine deutlich sichtbare Kennzeichnung des Tieres zeitlebens gewährleistet ist. Bei der Tätowierfarbe kann zwischen Schwarz und Blau gewählt werden.

Ohne Zuteilung der Kennzeichen durch den Zuchtbuchführer darf eine Kennzeichnung durch den Tätowiermeister nicht erfolgen.

Vor Ausführung der Tätowierung ist das Geschlecht der Jungtiere nachzuprüfen und gegebenenfalls auf der Zuchtmeldung und anschließend im Zuchtbuch zu berichtigen.

Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass im rechten Ohr das Vereinskennzeichen eingegeben und im linken Ohr die Angabe des Monats, des Jahres und der Zuchtbuchnummer nach folgendem Beispiel vorgenommen wird:

rechtes Ohr: B 248 (Vereinskennzeichen)

Bei Tieren von Jungzüchtern erfolgt zusätzlich die Eingabe „J“ hinter dem Buchstaben des jeweiligen Landesverbandes, z. B.: BJ 248

Weiterhin sind die Vorschriften zur Kennzeichnung von Neu- und Nachzuchten sowie von Kreuzungen der AAB zu beachten.

linkes Ohr: 1.8.12 bzw. wahlweise 1812 (Januar 2018, Zuchtbuchnummer 12)

Hierbei ist zu beachten, dass für Tiere der Geburtsmonate November und Dezember immer eine ‚0‘ als

Kennzeichnungs-Richtlinie

Monatskennziffer zu wählen ist. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Jahreszahlen, die auf Null enden (2020, 2030, usw.) die Jahresziffer „0“ zu verwenden ist.

Gehört ein Züchter mehreren Vereinen oder Clubs an, so ist es ihm überlassen, wo er seine Tiere tätowieren lassen will. Grundsätzlich ist eine Kennzeichnung einer Rasse bzw. Farbenschlag nur in einem Verein möglich. Die Wahl der Vereinskennzeichnung trifft der Züchter mit der Wurfmeldung beim Zuchtbuchführer. Ein Wechsel des für eine Rasse bzw. Farbenschlag zu Anfang des Zuchtjahres gewählten Vereinskennzeichens ist während des Zuchtjahres nicht mehr gestattet. Eine zusätzliche Kennzeichnung eines anderen Verbandes ist nicht erlaubt.

§7. Nachtätowierungen/Fehlätowierungen

Nachtätowierungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch ist ein Sonderfall zu beachten: Wird bei zwei Tieren die gleiche Zuchtbuchnummer eintätowiert z.B. 3.9.17, so wird bei einem Tier der 17 eine oder mehrere Nullen hinzugefügt, um diese voneinander kenntlich zu machen. Dieser Vorgang ist unbedingt im Vereinszuchtbuch unter der Spalte Bemerkungen entsprechend festzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die geänderte Tätowierung bei der gleichen Rasse nicht noch einmal vergeben wird. Andere, als die vorher beschriebene Nachtätowierung, sind nicht erlaubt.

Tiere mit Fehlätowierungen z.B.

- bei denen die Tätowierungen des rechten und linken Ohres vertauscht wurden,
- bei denen in einem oder beiden Ohren die Ziffern auf dem Kopf stehen,
- bei denen neben einer anderen eine deutlich lesbare Tätowierung getrennt erscheint,
- bei denen die Monats- und Jahresziffer vertauscht worden ist,

usw. dürfen nur dann vom Richter bewertet werden, wenn die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. Tiere mit Nachtätowierungen und Fehlätowierungen dürfen allerdings nur ausgestellt oder bewertet werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Vereins (Zuchtbuchauszug mit Stempel, unterschrieben von Zuchtbuchführer und von Vereinsvorsitzenden) dem Richter bei der Bewertung vorliegt; daraus darf der Name des Züchters nicht erkennbar sein. Eine Tätowierung für ein vorweggenommenes Jahr (dem aktuellem Zuchtjahr direkt folgendem Jahr) kann nicht bestätigt werden.

Tiere von Seniorenzüchtern, die versehentlich mit „J“ oder von Jugendzüchtern ohne „J“ dürfen ebenfalls nur mit entsprechender Bescheinigung des Vereins (Zuchtbuchauszug mit Stempel, unterschrieben von Zuchtbuchführer und vom Vereinsvorsitzenden) ausgestellt und bewertet werden. In diesem besonderen Fall ist eine Kopie der Bescheinigung bei dem von Landesverband zu bestimmenden Stelle zur Kontrolle einzureichen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Der Landesverband erstellt eine entsprechende Genehmigung.

Für ein nicht lesbares, nicht vollständiges Tätö oder eine Übertätowierung kann es auf keinen Fall eine Bescheinigung geben; ein solches Tier bleibt auf jeden Fall ohne Bewertung. Neuzüchtungen ohne zusätzliches „N“ im rechten Ohr bleiben ebenfalls ohne Bewertung.

§8. Zuchtgemeinschaften

Zuchtgemeinschaften sind für Züchter/innen vorgesehen, die auf Grund ihrer persönlichen Situation oder ihres räumlichen Umfeldes nicht in der Lage sind, alleine Kaninchen zu halten und deshalb mit weiteren Züchtern/innen in eine Zuchtgemeinschaft eintreten. Ferner ist dies eine Form innerhalb einer Familie oder in begründeten Fällen für Gruppen eine Kaninchenzucht innerhalb des ZDRK zu betreiben. Dem entsprechend sind folgende Fälle von Zuchtgemeinschaften möglich:

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Kennzeichnungs-Richtlinie

- a.) für 2 Aktivzüchter/innen
- b.) für bis zu 5 Jugendzüchtern/innen
- c.) für bis zu 3 Verwandte ersten oder zweiten Grades (Kinder, Eltern, Geschwister oder Ehe-partner (sowie eingetragene Lebensgemeinschaften), Onkel, Neffe, Großvater, Enkel, etc.)
- d.) In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landesverbandes für eine Gruppe bzw. Vereinigung, wie z. B. Schulklassen oder eine Gruppe einer gemeinnützigen Einrichtung. Diese tritt als juristische Person dem Verein bei und wird durch eine eindeutig benannte natürliche Person (Ansprechpartner), die ebenfalls Mitglied im gleichen Verein sein muss, vertreten. Eine Mitgliedschaft der übrigen Personen in der Zuchtgemeinschaft ist in diesem besonderen Fall nicht unbedingt erforderlich.

Die Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft erfolgt durch den Landesverband. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des entsprechenden Formblattes zu stellen. Dieser ist über den Ortsverein, Kreisverband und soweit vorhanden über den Bezirksverband an den Landesverband einzureichen. Der Antrag ist von allen Mitgliedern der Zuchtgemeinschaft zu unterschreiben, bei Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten. Der Antrag hat die Anschrift der Zuchtstätte und aller Beteiligten der Zuchtgemeinschaft mit Name und Anschrift zu enthalten. Zusätzlich ist der Ansprechpartner der Zuchtgemeinschaft zu benennen. Voraussetzungen für eine Zuchtgemeinschaft ist eine gemeinsame Zuchtstätte. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wobei eine Zuchtstätte die Regel sein sollte. Eine Zuchtgemeinschaft ist als Einheit zu behandeln und ist in allen Belangen dem Einzelzüchter gleichgestellt. Mitglieder einer genehmigten Zuchtgemeinschaft dürfen nicht mehr als Einzelzüchter ausstellen.

Die Teilnehmer an einer Zuchtgemeinschaft müssen alle Mitglieder in dem Verein sein, in dem sie ihre Rassekaninchen kennzeichnen wollen. Die Beteiligten einer Zuchtgemeinschaft müssen sämtliche Rassekaninchen auf die Zuchtgemeinschaft tätowieren. Wenn die Zuchtgemeinschaft einem Club oder Herdbuch beitreten möchte, müssen ebenfalls alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft beitragspflichtig dem Club oder Herdbuch beitreten. Zuchtgemeinschaft zwischen Jung- und Altzüchter sind nicht erlaubt (Grund: differenzierte Tätos). Einem Jungzüchter ist es jedoch möglich, mit 16 Jahren in den Hauptverein über zu treten. Durch den verlorenen Jugendstatus ist dann eine Zuchtgemeinschaft mit einem Altzüchter möglich. Eine Zuchtgemeinschaft zwischen Preisrichter und nicht Preisrichter ist möglich.

Veränderungen der Zuchtgemeinschaft (Ausscheiden einzelner Mitglieder, Adressänderungen, Änderung der Zuchtstätte, etc.) sind dem Landesverband über den Ortsverein, Kreisverband und soweit vorhanden über den Bezirksverband unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Auflösung einer Zuchtgemeinschaft. Bis zur Bestätigung der Auflösung bzw. des Ausscheidens eines Züchters aus der Zuchtgemeinschaft durch den Landesverband ist eine Tätowierung der Tiere als Einzelzüchter nicht möglich. Der Ansprechpartner trägt alle Rechte und Pflichten der angehörnden Zuchtgemeinschaft. Er haftet für die ordnungsgemäßen Meldungen und für die Erfüllung der vorgegebenen Bestimmungen der zu beschickenden Ausstellungen. Eine zivilrechtliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen der Zuchtgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft sind verpflichtet, sich über das aktuelle Zuchtgeschehen (Verpaarungen, Aufzucht, Tierärztliche Betreuung, Beschickung von Ausstellungen, Schau fertig machen der Ausstellungstiere usw.) zu informieren. Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich. Der Landesverband kann bei verbandsrechtlichen Verstößen oder Verstößen gegen diese Bestimmungen die Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft fristlos außer Kraft setzen sowie entsprechend der Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Landesverbandes gegen jedes Mitglied der Zuchtgemeinschaft Strafen verhängen.

Kennzeichnungs-Richtlinie

§9. Rassebescheinigungen

Jeder Käufer eines Tieres hat das Recht vom Züchter einen Abstammungsnachweis oder zumindest eine Rassebescheinigung zu verlangen, aus der die Eltern des Tieres und die Rassereinheit hervorgehen. Es haben nur die vom ZDRK herausgegebenen Vordrucke bzw. ein Ausdruck aus einem vom ZDRK anerkannten EDV Programm Gültigkeit.

§10. Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Züchter und Vereine sowie Clubs mit eigenen Kennzeichen, die durch ihre Mitgliedschaft über die Landesverbände dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e.V. angeschlossen sind; sie gelten ab dem 01.10.2019.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.